

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 69 (1960)
Heft: 2

Artikel: Über die Besuche von Haftstätten durch Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zug auf einigen Lumpen unmittelbar neben einer offenen, gegen sie nur mittels eines niedrigen Mauerchens abgegrenzten Bedürfnisanstalt, die täglich von den Insassen der Hofgemeinschaft, also von rund 250 Flüchtlingen, benützt wurde. Das war das erschütternde Heim der greisen Frau. Hier hauste sie Tag und Nacht, da sie sich nicht mehr fortzubewegen vermochte.

In einem Hof der Flüchtlingssiedlung sass in einer Ecke abgedockt und einsam eine unglaublich besudelte, übelriechende, verwahrloste Greisin und versuchte, etwas Brot zum Munde zu führen, das ihrer zitternden Hand indessen immer wieder entfiel. Das Haar fiel ihr verfilzt ins Gesicht, die Kleider waren Lumpen. Es war augenscheinlich, dass die alte Frau an Gehirnarterienverkalkung litt und der Pflege bedürftig war.

Den verlassenem greisen Männern begegneten wir in einer alten Garage, wo nachts einige hundert alleinstehende Männer schlafen. Die Greise standen verloren umher, vermochten sich nur mit Mühe vorwärtszubewegen, und ihre stumme Verlassenheit zeigte die ganze innere Not, in der sie sich befanden.

Solche verlassenem Betagte gibt es in Ouja hundertzwanzig: zwanzig Greisinnen und hundert Greise. Für sie ein einfaches Heim zu schaffen, wo sie gepflegt und betreut werden können, ist eines der dringenden Anliegen des Liga-Chefdelegierten in Marokko. Für die Einrichtung eines solchen Altersheims und dessen Führung während der ersten sechs Monate hat das Schweizerische Rote Kreuz sFr. 25 000.— bereitgestellt. Zurzeit sind die Ligadelegierten damit beschäftigt, ein geeignetes Haus für dieses dringende Hilfswerk zu finden.

ÜBER DIE BESUCHE VON HAFTSTÄTTEN DURCH DELEGIERTE DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Die kürzliche Veröffentlichung des vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) abgefassten Berichtes über die Besuche seiner Delegierten in Haftstätten Algeriens hat da und dort Fragen über die Grundsätze aufgeworfen, die seine diesbezügliche Tätigkeit bestimmen. Es dürfte deshalb nützlich sein, diese Regeln kurz darzulegen, die es, einer reichen Erfahrung gehorchend, beachtet.

Vor allem muss zwischen zwei scharf auseinanderzuhaltenden Situationen unterschieden werden: nämlich zwischen *bewaffneten Konflikten von internationalem Charakter*, für die die Bestimmungen der Genfer Abkommen volle Anwendung finden, sowie *Konflikten internen Charakters*.

Bei internationalen Konflikten bemüht sich das IKRK, durch Entsendung seiner Delegierten zum Besuche von Lagern und andern Haftstätten, in denen Gefangene oder Internierte festgehalten werden, systematisch vorzugehen. Diese Besuche stellen eine der wesentlichsten Seiten seiner Tätigkeit dar; sie sind, wie zahlreiche Beweise bekräftigen, für die Gefangenen von unschätzbarem Werte. Die Inspektion von Haftstätten — sie schliesst auch Unterredungen mit den Inhaftierten ohne Zeugen ein — erlaubt dem IKRK, über die Behandlung der Gefangenen Aufschluss zu erhalten, die Anwendung der Bestimmungen der Genfer Abkommen zu überprüfen, die daran interessierten Mächte in

aller Unparteilichkeit über die vorgefundenen Verhältnisse zu unterrichten, das Los der Gefangenen durch örtlich unternommene Schritte oder Interventionen bei den Gewahrsamsmächten zu verbessern, sich über die zu unternehmenden Hilfsaktionen zu orientieren und die Verteilungen der Hilfsleistungen zu überwachen.

Im Falle eines internationalen Krieges geben die genau festgelegten Bestimmungen der Genfer Abkommen dem IKRK das formelle Recht, derartige Besuche vorzunehmen. Dagegen gibt es für den Fall von Konflikten von nicht-internationalem Charakter nur eine kurze Bestimmung in den Genfer Abkommen, die die Parteien verpflichtet, bestimmte allgemeine Regeln der Menschlichkeit zu respektieren. Die Besuche der Delegierten des IKRK sind nicht ausdrücklich vorgesehen; jedoch ist diese Institution berechtigt, ihre Dienste den in Konflikt befindlichen Parteien anzubieten.

Sein Dienst anbieten zielt dahin, die Bewilligung zum Besuche der Lager in gleicher Weise zu erhalten, wie dies bei internationalen Kriegen der Fall ist. Solche Bewilligungen verpflichten das IKRK, die in den Lagern gemachten Feststellungen nur der die Bewilligung erteilenden Regierung mitzuteilen. — Der Konflikt in Algerien gehört zur zweiten Kategorie von Konflikten, nämlich zum Konflikt von internem Charakter. Wie dem Leser bekannt sein dürfte, nahm die französische Regierung trotz-

dem schon im Jahre 1955 wohlwollend die angebotenen Dienste des IKRK an.

Die Berichte, die das IKRK im Anschluss an die von seinen Delegierten durchgeführten Inspektionen verfasst, werden also nur der Regierung des Gewahrsamstaates übermittelt (im Fall eines internationalen Krieges auch der Regierung des Ursprungslandes der Gefangenen). Diese Diskretion ist im Interesse einer wirksamen Intervention des IKRK unerlässlich. Seine Delegierten müssen das volle Vertrauen der Gewahrsambehörden besitzen, vor allem dann, wenn dem Internationalen Komitee gestattet wird, in Situationen einzuschreiten, die nur in den internen Zuständigkeitsbereich eines Staates fallen und wo eine Intervention anderer internationaler Organismen nicht zugelassen wird. Dieses Vertrauen ist auch deshalb notwendig, weil das IKRK in der Lage sein muss, offen und jeder Polemik fern Kritik zu üben und der in Frage kommenden Regierung Vorschläge zu unterbreiten.

Das IKRK veröffentlicht also die von seinen Delegierten verfassten Berichte nicht. Selbstver-

ständiglich steht es den Regierungen, denen diese Berichte zugestellt werden, frei, diesbezüglich nach Gutdünken, in der Regel allerdings erst nach Führungnahme mit dem IKRK, zu handeln.

Das IKRK sieht auch davon ab, öffentlich gegen bestimmte Handlungen zu protestieren, die der einen oder anderen Macht oder ihren Zivil- oder Militäragenten zur Last gelegt werden. Auch hier hat die Erfahrung gelehrt, dass derartige Kundgebungen keine wirklichen Ergebnisse bringen, sondern im Gegenteil, eine Hilfe, die zu leisten nur das IKRK imstande ist, gefährden könnten.

Dagegen begnügt es sich nicht mit der blossen Uebermittlung der Berichte seiner Delegierten; es wird immer wieder bei den verantwortlichen Behörden vorstellig, damit den gegen die Genfer Abkommen oder gegen die humanitären Grundsätze verstossenden Umständen ein Ende gesetzt wird. Derartige Schritte werden so oft unternommen, wie es die Umstände verlangen. Auf diese Art und Weise kann das IKRK den Opfern von Konflikten am besten helfen.

DIE KRANKENSCHWESTERN UND DIE GENFER ABKOMMEN VON 1949

Von J. P. Schoenholzer

Mitarbeiter der juristischen Abteilung des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

1. Fortsetzung

II.

Einige allgemeine Grundsätze

Die Genfer Abkommen werden von einigen wenigen allgemeinen Grundsätzen beherrscht, die folgerichtig abgeleitet werden aus dem grossen Menschenrecht, dem die erste Genfer Konvention von 1864 und das Rote Kreuz ihre Entstehung verdanken, nämlich: *Der leidende Mensch ist eines besonderen Schutzes würdig*. Diese Prinzipien werden in jeder Konvention angewendet, entsprechend dem betreffenden Aufgabenbereich. Wir haben ihnen gewisse gemeinsame Regeln beigelegt, die in erster Linie das Sanitätspersonal betreffen.

1. Jeder Mensch, wer immer er auch sei, der kampfunfähig geworden ist oder der sich nicht am Kampf beteiligt, hat Anrecht auf Achtung seiner Persönlichkeit sowohl in physischer wie in seelischer Beziehung

Dieses grosse Gesetz der Zivilisation, das zugleich die Grundlage und den geistigen Gehalt der Genfer Abkommen bildet, mag vielen als selbstverständlich erscheinen, aber es wurde bei weitem nicht immer und überall als solches anerkannt. Der Krankenschwester soll es als heiliges Gesetz gelten; denn es bezeugt den Wert des Menschen, eben jedes Menschen, den kennenzulernen und dem zu dienen sie bereit ist.

2. Das Sanitätspersonal verpflichtet sich, jedermann, der in Not ist, ohne Unterschied zu pflegen

Dieses humanitäre Gesetz gehört ebenfalls zu den Grundregeln der ärztlichen Ethik. Die Genfer Abkommen ihrerseits betonen, dass die Personen, die unter ihrem Schutze stehen, die nötige Pflege erhalten und menschlich behandelt werden sollen. Aber ausserdem betonen die Konventionen ausdrücklich, dass es verboten ist, die Pflege von will-